

Kundmachung

258/2014-79

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 28.10.2014 TOP 4, folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1 Gemäß den §§ 13 bis 22 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird hiermit das

ÖRTLICHE RAUMORDNUNGSPROGRAMM 2014

DER MARKTGEMEINDE FURTH BEI GÖTTWEIG

in Teilbereichen partiell geändert und das Örtliche Entwicklungskonzept neu dargestellt.

§ 2 Ziele der Örtlichen Raumordnung

(1) Allgemeine Ziele

1. Oberstes Ziel dieses Raumordnungsprogrammes ist die Erhaltung und Gestaltung des Gemeindegebietes als geeigneter Lebensraum für die ansässige Bevölkerung bei Erhaltung der Landschaft und ihres Erholungswertes, sowie die Sicherung der für die Landwirtschaft wertvollen Flächen.
2. Die Gestaltung des Baulandes hat nach den Grundsätzen der Erhaltung der Lebensqualität und einer aktiven Ortsbildpflege und Ortsbildgestaltung zu erfolgen.
3. Bis zum Planungshorizont im Jahr 2040 wird eine Bevölkerungszahl von ca. 3.900 Einwohnern einschließlich der Zweitwohnsitzer angestrebt.

(2) Besondere Ziele

1. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig strebt die Erhaltung ihrer Funktion als attraktiver Wohn- und Agrarstandort sowie den Ausbau als Erwerbsstandort an.
2. Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität sowie Nachhaltigkeit der räumlichen Entwicklung
3. Erhaltung und Verbesserung des Ortsbildes durch entsprechende Gestaltung der öffentlichen Räume
4. Siedlungsentwicklung durch Forcierung bestehender Baulandreserven sowie durch rationellen Einsatz von Infrastruktur bei Siedlungserweiterungen.
5. Furth bei Göttweig als profilierte Weinbau- und Tourismusgemeinde mit kompetenter Vermarktung
6. Sicherung der Produktionsbedingungen für die landwirtschaftlichen Betriebe
7. Wahrung des Landschaftsbildes, insbesondere der typischen Weingärten, der Hohlwege, des Göttweiger Berges, der Fladnitz und des Donauraumes mit den Au-Restflächen
8. Sicherung der verkehrstechnischen Anbindung sowie Optimierung der Verkehrssituation in Ortsbereichen, insbesondere im Zentrum von Furth

§ 3 Maßnahmen der Örtlichen Raumordnung

(1) Allgemeines

1. Für die Ansiedelung von Betrieben werden in der KG. Palt die bestehenden Betriebsflächen in der Nähe der Fladnitz Richtung Westen erweitert. Dabei ist besonders auf die Überflutungsgefahr zu achten.
2. Wesentliche Siedlungserweiterungen erfolgen in der KG. Palt. In Steinaweg sollen ehemalige Betriebsflächen umstrukturiert werden, sodass eine Nachnutzung als Wohn-/Agrargebiet möglich ist. Ansonsten sollen nur kleinräumige Arrondierungen ermöglicht werden. Selbiges gilt für Klein-Wien, Aigen und Oberfucha. In Oberfucha sind größere Siedlungserweiterungen nur dann möglich, wenn entsprechende Kapazitäten im Wasserleitungs- und Kanalnetz geschaffen werden.
3. In Furth kann es erst zu größeren Erweiterungen kommen, wenn es eine Lösung der Verkehrsprobleme im Zentrumsbereich (wegen baulicher Verdichtungen) gibt. Bis dahin soll dichtere Wohnbebauung nur maßvoll und an verkehrlich günstig gelegenen Standorten forciert werden.
4. Entlang der Fladnitz sollen innerhalb des Gemeindegebietes wohnungsnaher Spiel-, Sport- und Erholungseinrichtungen unter Berücksichtigung des Hochwasserschutzes entstehen: im Ortsgebiet eher parkartige Gestaltung, im Freiland naturnahe Gestaltung.
5. Erweiterung der bestehenden Sportplätze in Palt auf der westlichen Seite der Fladnitz
6. Bei der Anlage neuer Straßen und Wege wird auf die Querschnittsgestaltung besonderes Augenmerk hinsichtlich der Verkehrssicherheit (Fußgänger und Radfahrer) und des Ortsbildes (Bepflanzung etc.) gelegt. In gleicher Weise sollen bestehende öffentliche Räume umgestaltet werden.

7. Wohngebiete sollen nur über Anlieger- und Sammelstraßen aufgeschlossen werden bzw. sollen entsprechende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in Wohnbereichen gesetzt werden. Das Rad- und Wanderwegenetz soll weiter ausgebaut werden.
 8. Die im Entwicklungskonzept ausgewiesenen Siedlungserweiterungsgebiete werden erst dann in Bauland umgewidmet, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a. Die Verfügbarkeit muss gewährleistet sein.
 - b. Neben der Abtretung von öffentlichen Verkehrsflächen muss auch die Abtretung von Flächen für wohnungsnah Spielräume, Parkanlagen und/oder Grüngürtel gewährleistet werden
 - c. Zum Zeitpunkt der Aufschließung muss die Errichtung der erforderlichen Infrastruktur gewährleistet sein können.
 - d. Bei Mischbesitz sind gemeinsame Parzellierungskonzepte der betroffenen Grundeigentümer vorzulegen.
 - e. Ein Bebauungsplan ist für die umzuwidmenden Flächen zu erstellen
 - f. Für die Betriebserweiterungsgebiete gelten die Ziffern a. bis e. sinngemäß.
 9. Die Umwidmung auf Bauland von Teilflächen der Siedlungserweiterungsgebiete ist nur dann zulässig, wenn sich diese in direktem Anschluss an bestehendes Bauland befinden und die Erschließung der verbleibenden Flächen dadurch nicht behindert wird.
- (2) Soweit die Verwirklichung dieser Maßnahmen nicht in die Kompetenz der Gemeinde fällt, werden Verhandlungen mit den zuständigen Bundes- und Landesdienststellen sowie sonstigen Planungsträgern (wie ÖPT, EVN, etc.) aufgenommen.
- (3) Baubehördliche Maßnahmen
1. Für die im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszonen gekennzeichneten Teile des Baulandes gelten folgende Freigabebedingungen:

BW-A3, BW-A8 und BK-A1
 - Vorlage von gemeinsamen Parzellierungs- und Bebauungskonzepten der betroffenen Grundeigentümer
BW-A5
 - Vorlage von gemeinsamen Parzellierungs- und Bebauungskonzepten der betroffenen Grundeigentümer und

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	08:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
				16:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

- Erstellung von darauf aufbauenden Teilbebauungsplänen
- Gewährleistung der Bepflanzung der randlichen Grüngürtel mit heimischen Bäumen und Sträuchern zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild
- Sicherstellung der großräumigen Verkehrserschließung

BW*-A12

- Erstellung eines Teilbebauungsplanes zur Sicherung der vertraglich vorgesehenen Bebauung

BB-A1

- Erstellung eines Teilungsentwurfes, der die Zustimmung der Gemeinde findet
2. Die Freigabe von Teilen der Aufschließungszonen ist zulässig, wenn dadurch die Ziele dieser Verordnung, insbesondere die Erfüllung der Freigabebedingungen für die verbleibenden Flächen gewährleistet bleibt und die weitere Erschließung der restlichen Aufschließungszone nicht behindert wird.

§ 4 Flächenwidmungsplan

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT-GmbH vom Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer am 28.10.2014 unter der Plannummer 1776/F.1. und aus einem Blatt bestehende Plandarstellung stellt den Flächenwidmungsplan 2014 der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dar.
Die darin enthaltenen Widmungs- und Nutzungsarten werden hiermit festgelegt, bzw., wo es sich um überörtliche Planungen handelt, kenntlich gemacht.
- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 5 Entwicklungskonzept

- (1) Die von der Schedlmayer Raumplanung ZT-GmbH vom Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung Dipl.-Ing. Dr. techn. Herbert Schedlmayer am 28.10.2014 unter der Plannummer 1526/EK.1. und aus einem Blatt bestehende Plandarstellung stellt das örtliche Entwicklungskonzept 2014 der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dar.

Die darin enthaltenen Aussagen und Inhalte sind bei allen künftigen Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen.
- (2) Die Plandarstellung, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 6 Rechtswirksamkeit

Diese Verordnung wird nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

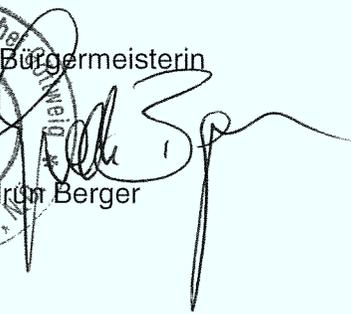
Internet: www.furth.gv.at

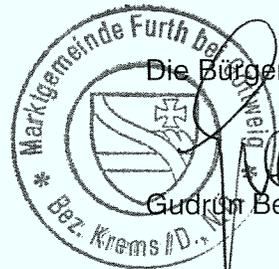
Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam. Gleichzeitig wird das bisher rechtsgültige Örtliche Raumordnungsprogramm 1999 außer Kraft gesetzt.

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 21 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 22 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LBGI. 8000 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 12. Jänner 2014, ZI. RU1-R-142/035-2014, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LBGI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Furth, am 15. Jänner 2015

Die Bürgermeisterin

Gudrun Berger



An der Amtstafel

angeschlagen am: 19.01.2015

abgenommen am: 03.02.2015

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	08:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	16:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			